

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1964	Nummer 53
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20314	6. 4. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 13. Januar 1964	646
211	1. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Personenstandswesen; hier: Norddienst an dienstfreien Samstagen	647
7815 2311	27. 2. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Flurbereinigung und Bauleitplanung	647
78420	3. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen	649

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Arbeits- und Sozialminister	
8. 4. 1964	Bek. — Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung
	649

I.

20314

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a
zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 13. Januar 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 854 IV 64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.13. — 15082/64 —
v. 6. 4. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir mit der Bitte um
weitere Veranlassung bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung der Anlage 1a
zum Bundes-Angestelltentariivertrag
vom 13. Januar 1964**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände
e. V.,

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Ver-
kehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

**Änderungen und Ergänzungen der Anlage 1 a
zum BAT**

(1) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende
Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe VI b

Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung
als Leiterinnen

- a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
- b) von kleineren Kinderwohnheimen
sowie Kindergärtnerinnen mit staatlicher Prüfung mit der gleichen Tätigkeit.

In der Vergütungsgruppe VII

Kindergärtnerinnen / Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin in der Stellung von Leiterinnen kleinerer Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horte)
oder Gruppenleiterinnen größerer Kindertagesstätten, wenn ihnen mindestens eine Hilfskraft unterstellt und die durch Dienstordnung festgesetzte Bewährungszeit erfüllt ist.

In der Vergütungsgruppe VIII

Kindergärtnerinnen / Hortnerinnen mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin und Werftschwester mit staatlicher Prüfung.

In der Vergütungsgruppe IX

Kinderpflegerinnen in Kindergärten, Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen nach mehrjähriger Bewährung.

In der Vergütungsgruppe X

Helferinnen in Kindergärten ohne staatliche Prüfung als Kindergärtnerinnen.

(2) In der Anlage 1 a zum BAT werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale eingefügt:

Vergütungsgruppe VI b

1. Jugendleiterinnen mit staatlicher Prüfung als Leiterinnen

- a) von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
- b) von Kinderwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen
sowie Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin-Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/
Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester
mit der gleichen Tätigkeit.

2. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin-Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/
Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.
- a) denen mindestens vier Angestellte im Erziehungsdienst ständig unterstellt sind,
- b) in Gruppen von körperlich oder seelisch gestörten oder gefährdeten oder schwer erziehbaren Kindern oder Jugendlichen.
- c) in Schulkindergärten von Sonderschulen und in heilpädagogischen Heimen,
- d) als Spielgruppenleiter(innen) einer Erziehungsberatungsstelle oder als Spielgruppenleiter(innen) in einem medizinisch-psychologischen Team,
- e) als ausdrücklich bestellte ständige Vertreter(innen) der Leiter(innen) von Kindertagesstätten oder Heimen, die Tätigkeiten mindestens nach Vergütungsgruppe V b ausüben.
- f) als Leiter(innen) von Heimen der Offenen Tür,
- g) als Leiter(innen) von Jugendwohnheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
- h) als Leiter(innen) von Erziehungsheimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
- i) als Leiter(innen) von großen, pädagogisch beaufsichtigten Kinderspielplätzen mit vielfältiger Spiel-einrichtung für Kinder aller Altersgruppen.

3. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
4. Angestellte in Heimen der Offenen Tür als Leiter von Werkstätten in Stellen von besonderer Verantwortung nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe VII

1. Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen
mit staatlicher Anerkennung als Erzieher
oder
mit staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin-Hortnerin
oder
mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester/
Krankenpfleger/Kinderkrankenschwester.

2. Angestellte im handwerklichen Erziehungsdienst als Leiter von Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten.

3. Angestellte in Heimen der Offenen Tür als Leiter von Werkstätten.

Vergütungsgruppe VIII

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung oder mit mindestens einjähriger Bewährung nach Ablegung der staatlichen Prüfung.

2. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen) mit mindestens zweijähriger abgeschlossener sonstiger Berufsausbildung.

3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.

Vergütungsgruppe IX

1. Kinderpflegerinnen mit staatlicher Prüfung.
2. Erziehungshelfer(innen) nach mehrjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
3. Angestellte in der Tätigkeit von Erziehern(innen), Kindergärtnerinnen oder Hortnerinnen.

Vergütungsgruppe X

Erziehungshelfer(innen).

Protokollnotizen zu Absatz 2

1. Kindertagesstätten (Kindertagesheime) im Sinne der Tätigkeitsmerkmale sind Krippen, Kindergärten, Horte und Einrichtungen der örtlichen Erholungsfürsorge.
2. Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig, so ist es für die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.
3. Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Höhergruppierung der im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, erfolgt nach Maßgabe von § 27 Abschn. A Abs. 2 BAT.

(2) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 26. November 1963 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

§ 3

Außerkräfttreten

(1) Die in der Beilage I zur Gemeinsamen Dienstordnung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern zur TO.A vom 3. Mai 1938 (RMBliV Seite 767) mit den Änderungen und Ergänzungen vom 27. Oktober 1938 (RMBliV Seite 1809) und 9. September 1941 (RMBliV Seite 1612) enthaltenen Tätigkeitsmerkmale für Erziehungshelfer (Erziehungshelferinnen) und Erzieher (Erzieherinnen) sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Es treten außer Kraft:

- a) Tarifvertrag vom 8. März 1962 über die Eingruppierung der Tarifangestellten im Erziehungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg,
- b) Tarifvertrag vom 13. Juni 1963 über die Eingruppierung der Tarifangestellten (Erzieher und Kindergärtnerinnen) in den Erziehungseinrichtungen des Landes und der Stadt Berlin, die gemäß § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstehen.

Die jeweilige Protokollnotiz zu § 1 dieser Tarifverträge gilt weiter.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Köln, den 13. Januar 1964.

— MBl. NW. 1964 S. 646.

211

Personenstandswesen; hier: Notdienst an dienstfreien Samstagen

RdErl. d. Innenministers v. 1. 4. 1964 —
I B 3/14.66.10

Die Anweisung zu § 53 Abs. 1 DA in meinem RdErl. v. 14. 8. 1959 (SMBL. NW. 211) erhält folgende Fassung:

Bei einem Sterbefall müssen die Hinterbliebenen die Möglichkeit haben, unaufschiebbare Geschäfte, zu denen die Vorlage einer Sterbeurkunde oder einer standesamtlichen Bescheinigung erforderlich ist, auch an Samstagen zu erledigen. Es ist daher notwendig, daß auch an dienstfreien Samstagen ein Standesbeamter erreichbar ist. Ob es dazu der Einrichtung eines Notdienstes bei dem Standesamt bedarf, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen und ist von jeder Gemeinde selbst zu entscheiden. Der Regierungspräsident kann jedoch die Einrichtung eines Notdienstes in einer Gemeinde anordnen, wenn sich erwiesen hat, daß die von der Gemeinde getroffene Regelung nicht ausreicht.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1964 S. 647.

7815 2311

Flurbereinigung und Bauleitplanung

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — V 335 — 2689 — und d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — I B 2 : Z B 3 — 0.310 — v. 27. 2. 1964

Um Flurbereinigung und Bauleitplanung aufeinander abzustimmen, wird in Ergänzung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes v. 21. 8. 1954 (SMBL. NW. 7815) folgendes angeordnet:

1. **Bauleitplanung in Gemeinden, in denen eine Flurbereinigung nicht anhängig ist**
 - 1.1 Soweit land- und forstwirtschaftliche Flächen von der Bauleitplanung betroffen sind, hat die Gemeinde nach dem RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1963 (SMBL. NW. 2311) u. a. das zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung als Träger öffentlicher Belange schon bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beteiligen.
 - 1.2 Die Gemeinde hat nach § 2 Abs. 6 BBauG die Entwürfe der Bauleitpläne öffentlich auszulegen und das zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung hiervon zu benachrichtigen. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat hierbei zu prüfen, ob die von ihm bei der Aufstellung der Bauleitpläne vorgebrachten Anregungen beachtet worden sind oder ob sich neue Gesichtspunkte ergeben haben. Etwaige Bedenken und neue Anregungen teilt das Amt für Flurbereinigung und Siedlung der Gemeinde schriftlich mit.
 - 1.3 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat bei seiner Beteiligung und Stellungnahme insbesondere darauf zu achten, daß
 - 1.31 für die in den Bauleitplänen darzustellenden oder festzusetzenden Bauflächen oder -gebiete möglichst solche Flächen in Anspruch genommen werden, die für die landwirtschaftliche Nutzung weniger wertvoll sind;
 - 1.32 die vorgesehenen Bauflächen oder -gebiete zur Feldlage hin so abgegrenzt werden, daß für die anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücke möglichst wirtschaftliche Grundstücksformen verbleiben;
 - 1.33 in Bebauungsplänen ausreichend viele und hinreichend breite Wege (Verkehrsflächen) für die Erschließung der Feldmark festgesetzt werden.

- 1.4 Die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident/Landesbaubehörde Ruhr) prüft die von der Gemeinde nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen des Amtes für Flurbereinigung und Siedlung unter Beachtung der in § 1 Abs. 4 und 5 BBauG enthaltenen Grundsätze.
- Soweit erforderlich, sind die vorgebrachten Bedenken und Anregungen vor Genehmigung der Bauleitpläne mit den Beteiligten zu erörtern.
- 2 Flurbereinigung in Gemeinden, in denen Bauleitpläne bestehen oder aufgestellt werden sollen**
- 2.1 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung fragt gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG bei den im zukünftigen Flurbereinigungsgebiet liegenden Gemeinden an, ob und welche das voraussichtliche Flurbereinigungsgebiet berührenden Bauleitplanungen bestehen oder aufgestellt, geändert oder ergänzt werden sollen. Der Anfrage ist eine Gebietskarte beizufügen, in der die voraussichtliche Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes eingezeichnet ist.
- Von der Anfrage sind von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident/Landesbaubehörde Ruhr) und bei kreisangehörigen Gemeinden auch der Oberkreisdirektor zu unterrichten.
- 2.2 Die Gemeinden teilen dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung über die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident/Landesbaubehörde Ruhr) mit,
- 2.21 ob und welche Bauleitpläne in den Gemeinden des Flurbereinigungsgebietes bereits bestehen oder aufgestellt, geändert oder ergänzt werden sollen. Soweit die Bauleitpläne noch nicht genehmigt sind, hat die höhere Verwaltungsbehörde den Stand des Genehmigungsverfahrens mitzuteilen;
- 2.22 welche Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nach Teil IV — Bodenordnung — des Bundesbaugesetzes durchgeführt oder von der Gemeinde beabsichtigt sind;
- 2.23 ob gegen die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens und die vorgesehene Begrenzung des Gebietes Bedenken bestehen.
- Die Stellungnahme der Gemeinden ist der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident/Landesbaubehörde Ruhr) innerhalb zweier Monate nach Eingang der Anfrage vorzulegen; letztere hat sie innerhalb eines weiteren Monats an das Amt für Flurbereinigung und Siedlung weiterzuleiten.
- 2.3 Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach Ablauf der Frist kann das Amt für Flurbereinigung und Siedlung die Einleitung der Flurbereinigung fortsetzen.
- 2.4 Die Bauleitplanung kann sich in folgenden Stadien befinden:
- 2.41 Bauleitpläne liegen noch nicht vor,
- 2.42 ein Flächennutzungsplan ist in der Aufstellung begriffen,
- 2.43 ein genehmigter Flächennutzungsplan liegt vor,
- 2.44 die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist beabsichtigt,
- 2.45 ein Bebauungsplan liegt vor,
- 2.46 eine städtebauliche Umlegung nach Teil IV des Bundesbaugesetzes ist beabsichtigt,
- 2.47 eine städtebauliche Umlegung nach Teil IV des Bundesbaugesetzes ist eingeleitet.
- 2.5 In den Fällen der Ziff. 2.41 bis 2.44 sind die Voraussetzungen dafür gegeben, durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigungsbehörde und Gemeinde die für den ländlichen Raum günstigste Gesamtlösung zu erreichen. Liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan vor, so soll die Gemeinde prüfen, ob die durch die Flurbereinigung veränderte Sachlage eine Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplanes erforderlich macht. Hierbei soll der Wege- und Gewässerplan der Flurbereinigungsbehörde zugrunde gelegt werden.
- 2.6 In den Fällen der Ziff. 2.45 bis 2.47 ist das Plangebiet im allgemeinen von der Flurbereinigung auszuschließen. Die Flurbereinigungsbehörde kann jedoch einzelne Grundstücke im Plangebiet in das Flurbereinigungsverfahren einbeziehen. Das ist immer dann geboten, wenn durch die Zuziehung agrarstrukturelle Maßnahmen gefördert werden können (z.B. Aussiedlungen, Austausch von Flächen des Umlegungsgebietes mit solchen des Flurbereinigungsgebietes).
- 2.7 Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG:
- 2.71 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes den vorhandenen oder beabsichtigten gemeindlichen Planungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten des Flurbereinigungsgesetzes Rechnung zu tragen (§ 7 BBauG, § 37 Abs. 2 FlurbG).
- Hierzu wird in der Regel die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen (Flächennutzungs-, Bebauungsplänen) erforderlich sein. In diesen Fällen soll die Gemeinde mit der Planung unverzüglich beginnen.
- 2.72 Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Flächennutzungs- oder Bebauungsplanes unterrichtet sich die Gemeinde beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung über die Durchführbarkeit ihrer Planungsvorstellungen im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens und stimmt sie mit ihm ab. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung unterstützt die Gemeinde bei der Aufstellung und insbesondere bei der Durchführung ihrer Planung im Rahmen der sich aus dem Flurbereinigungsgesetz ergebenden Möglichkeiten.
- 2.73 Ist ein Bauleitplan nicht vorhanden und nach Aufassung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident/Landesbaubehörde Ruhr) auch nicht erforderlich, so soll das Amt für Flurbereinigung und Siedlung die gemeindlichen Belange in seiner Planung im Rahmen der sich aus dem Flurbereinigungsgesetz ergebenden Möglichkeiten wahren.
- 2.8 Aufstellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 FlurbG:
- 2.81 Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung übernimmt die in bestehenden Bauleitplänen getroffenen Darstellungen und Festsetzungen soweit erforderlich und zulässig in den Wege- und Gewässerplan, wenn diese Bauleitpläne weder geändert noch ergänzt zu werden brauchen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Anlagen.
- 2.82 Bei erst aufzustellenden, zu ändernden oder zu ergänzenden Bauleitplänen ist nach Ziff. 2.72 zu verfahren. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung hat zu diesem Zweck im Erörterungstermin nach § 41 Abs. 2 FlurbG auch die Träger der öffentlichen Belange (§ 2 Abs. 5 BBauG) sowie die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident/Landesbaubehörde Ruhr) und bei kreisangehörigen Gemeinden auch den Oberkreisdirektor zu hören. Hierbei ist insbesondere die Abgrenzung der voraussichtlichen Bauflächen zu klären. Das Amt für Flurbereinigung und Siedlung berücksichtigt die Ergebnisse dieser Erörterung in dem Wege- und Gewässerplan. Die Gemeinde ist gehalten, auf der Grundlage der in dieser Erörterung erzielten Ergebnisse ihre Bauleitplanung so zügig fortzuführen, daß der Bauleitplan bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) genehmigt ist.
- 2.83 Unbeschadet der Möglichkeit, jederzeit einzelne Grundstücke wegen agrarstruktureller Maßnahmen dem Flurbereinigungsverfahren zuzuziehen, kann das Amt für Flurbereinigung und Siedlung aus dem Flurbereinigungsverfahren Teilflächen ausschließen oder das Flurbereinigungsverfahren einstellen, wenn sich die Gemeinde nicht verpflichtet, die von dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung übernommenen gemeindlichen Planungen bis zu dem

Zeitpunkt des Eintritts des im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustandes nicht ohne seine Zustimmung zu ändern oder zu ergänzen und andernfalls die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsgesetzes schadlos zu halten. Der vorgenannte Zeitpunkt ist in der rechtskräftigen Ausführungsanordnung (§§ 62, 63 FlurbG) aufgeführt. Die Übernahme dieser Verpflichtung wird den Gemeinden empfohlen, weil sie der Verwirklichung der gemeindlichen Planungen dient.

- 2.84 Auf Grund der vorläufigen Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 Abs. 3 FlurbG erfolgt im Flurbereinigungsverfahren die Bewertung der Grundstücke, die Neuvermarkung, die Neuvermessung und die Anfertigung geometrisch einwandfreier Karten.

- 2.9 Aufstellung des Flurbereinigungsplanes:

- 2.91 Sowohl im Interesse der Existenzsicherung der landwirtschaftlichen Betriebe als auch im Hinblick auf die Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde hat das Amt für Flurbereinigung und Siedlung mit den Grundstückseigentümern über die Neuordnung im Planungsgebiet eingehend zu verhandeln.

- 2.92 Ziel dieser Verhandlungen ist es, die landwirtschaftlich genutzten Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe aus den Baugebieten herauszunehmen, nach Möglichkeit samt ihren Hofstellen auszusiedeln, andere landwirtschaftlich genutzte Flächen in die Feldmark zu verlegen und sonstige Flächen und Gebäude zum Kauf zu stellen.

Die in den Baugebieten freiwerdenden Flächen sind unter Beachtung der wertgleichen Abfindung für die Durchführung der Bauleitplanung, insbesondere zur Schaffung von Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen (§ 5 Abs. 2 BBauG) und von Bauland, zu verwenden.

- 2.93 Die Durchführung der Bauleitplanung durch Ankauf von Flächen und Grundstücken im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens setzt eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Flurbereinigung und Siedlung und der Gemeinde voraus. Spätestens vor Abschluß von Ankaufsverhandlungen über die zum Kauf gestellten Flächen und Gebäude unterrichtet das Amt für Flurbereinigung und Siedlung die Gemeinde.

- 2.94 Werden landwirtschaftliche Betriebe ausgesiedelt, deren Hofgrundstücke für die Durchführung der Bauleitplanung verwendet werden können, so hat das Amt für Flurbereinigung und Siedlung darauf zu achten, daß diese Gebäude und Hofflächen gegen Erstattung des angemessenen Anrechnungswertes (ggf. Schätzung durch Sachverständige) der Gemeinde zugeteilt werden.

- 2.95 Können sonstige Grundstücke, die zur Durchführung der Bauleitplanung erforderlich sind, im Flurbereinigungsverfahren erworben werden, so hat die Gemeinde den aufgewendeten Geldbetrag zu erstatten, wenn sie diese Grundstücke zugeteilt erhält.

- 2.96 Die Zusammenarbeit zwischen Flurbereinigung und Bauleitplanung bei der Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flurbereinigung wird gesondert geregelt.

3. Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG

Die vorstehend getroffenen Regelungen gelten sinngemäß auch für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren.

4. Aufhebung von Erlassen

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 8. 1958 (SMBl. NW. 7815) betr. Flurbereinigung und Ortsplanung wird aufgehoben.

78420

Aufgaben der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 4. 1964 — III C 2 — Tgb.Nr. 410 64

Mein RdErl. v. 30. 1. 1964 — 78420 — wird wie folgt geändert:

1. Die Nr. 2.4 wird aufgehoben.
2. Hinter Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

Soweit Molkereien Wochenmeldungen und Monatsgeschäftsberichte an die Landesvereinigung abgeben, arbeitet diese die sich hieraus ergebenden Zusammenstellungen aus und legt sie Ihnen vor.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 649.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Strahlenschutz; hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 8. 4. 1964 —
III A 5 — 8950.6 — Tgb.Nr. 12 64

Außer den in den Bekanntmachungen v. 27. 5. 1963 (MBl. NW. S. 900), v. 27. 8. 1963 (MBl. NW. S. 1620) u. v. 9. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 20) aufgeführten Ärzten sind noch folgende Ärzte gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung v. 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

Regierungsbezirk Arnsberg:

Dr. med. K. Stümpel
Dortmund-Hombruch
Harkortstraße 66
Dr. med. Josef Schmitt
Kreismedizinalrat
Arnsberg
Johannisstraße 13

Regierungsbezirk Detmold:

Dr. med. Hans-Robert Ahlemann
Gütersloh
Städt. Krankenhaus
Berliner Straße 132

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Obermedizinaldirektor
Dr. med. Gerd W. Lagarie M.P.H.
Essen
Bernestraße 7
Hauptgesundheitsamt
Dr. med. F. W. Schwefer
Werksärztlicher Dienst der
Bergwerksgesellschaft Walsum mbH.
Walsum
Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße 129

Regierungsbezirk Aachen:

Prof. Dr. P. Thurn
Röntgenklinik der Städtischen
Krankenanstalten Aachen
Aachen
Goethestraße
Dr. med. Friedhelm Gierse
Bürvenich
Eppener Weg 126

— MBl. NW. 1964 S. 647.

— MBl. NW. 1964 S. 649.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.